

Satzung zum Erwerb des Zertifikats „Educational Innovation and Leadership“ an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 3. November 2023

geändert durch Satzung vom 19. April 2024

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Satzung regelt die Prüfungsanforderungen für den Erwerb des Zertifikats „Educational Innovation and Leadership“ in Kooperation mit Jesuit Worldwide Learning. ²Ergänzend gelten in absteigender Hierarchie die Satzung über Weiterbildungszertifikate an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 20. Juni 2012 in der jeweils gültigen Fassung und die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 2 Studienziele, Unterrichtssprache

¹Die weiterbildenden Studien verfolgen das Ziel, Studierende, die bereits über Vorwissen und Vorerfahrung zur Gestaltung von Lehr-Lernszenarien verfügen, neue Anregungen und Sichtweisen sowie vertiefende Kompetenzen für Lehr-Lernkontexte zu vermitteln. Dabei wird auf den Einsatz digitaler Werkzeuge eingegangen, aber es werden auch innovative Möglichkeiten des Classroom Managements und des Einsatzes von Ritualen im Klassenzimmer vermittelt. Zudem werden postkoloniale Zukunftsszenarien von Bildung reflektiert mit dem Ziel, Lehr-Lernmethoden erfolgreich an jeweilige lokale und kulturelle Bedarfe anpassen zu können. Bei erfolgreicher Teilnahme endet das Studium mit der Erteilung eines Zertifikats. Unterrichtssprache ist Englisch.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Die Voraussetzungen für den Zugang zum Weiterbildungsangebot sind der Nachweis eines Hochschulabschlusses oder eines aufgrund eines Hochschulstudiums erworbenen gleichwertigen Abschlusses sowie berufspraktische Erfahrung von mindestens zwei Monaten. ²Es können auch Bewerberinnen und Bewerber mit berufspraktischer Erfahrung zugelassen werden, die die Eignung

für die Teilnahme an den weiterbildenden Studien im Beruf oder auf andere Weise erworben haben.
³Die Feststellung der Eignung obliegt der Weiterbildungskommission.

- (2) Für den Zugang zum Weiterbildungsangebot sind Englischkenntnisse auf Niveau B1 (mindestens 140 Punkte in der Cambridge Linguaskill Prüfung) nachzuweisen.
- (3) Weitere Voraussetzung zur Teilnahme ist der erfolgreiche Abschluss der weiterbildenden Studien ‚Learning Facilitator‘ oder nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen.

§ 4 Pflichtmodule, Regelstudienzeit

- (1) Folgende Pflichtmodule im Umfang von 20 ECTS-Punkten sind erfolgreich zu absolvieren:
 1. Technology-Based Learning; 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Portfolio
 2. Classroom Management in Difficult Situations; 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Portfolio
 3. Relevance and Use of Rituals in Education; 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Portfolio
 4. Future Educational Contexts; 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio
- (2) Die Regelstudienzeit für das Weiterbildungsangebot beträgt ein Semester.

§ 5 Prüfungsformen

- (1) ¹Jedes der acht Kapitel der Module enthält verschiedene Portfolio-Aufgaben, die am Ende kumuliert werden und 80% der Note der Studienleistung ergeben (=Prozess- und Reflektionsanteil des Portfolios). Die restlichen 20% generieren sich aus der Bewertung einer größeren Portfolio-Gesamtaufgabe über die verschiedenen Kapitel hinweg (= Produktanteil des Portfolios). Der Gesamtumfang der Portfolios beträgt ca. 30 Seiten. ²Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen.
- (2) Seitenangaben beziehen sich auf das reine Textkorpus mit 1,5-fachem Zeilenabstand unter Verwendung der Schriftgröße zwölf einer Standardschriftart sowie Seitenrändern im Umfang von insgesamt fünf Zentimetern (links und rechts).

§ 6 Weiterbildungskommission

¹Es wird eine Weiterbildungskommission gebildet, die aus mindestens zwei Mitgliedern besteht, die aus dem Kreis der haupt- oder nebenberuflichen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt gewählt werden. ²Die Wahl erfolgt durch den zuständigen Fakultätsrat für vier Jahre. ³Wiederwahl ist möglich.

§ 7
Zertifikat, Transcript of Records

- (1) ¹Nach erfolgreichem Abschluss der weiterbildenden Studien wird ein Zertifikat ausgestellt. ²Die weiterbildenden Studien sind erfolgreich abgeschlossen, wenn der oder die Studierende bis zum Ende der Regelstudienzeit alle erforderlichen Leistungen gemäß § 4 Abs. 1 erfolgreich absolviert hat.
- (2) ¹Das Zertifikat wird von der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt und Jesuit Worldwide Learning gemeinsam ausgestellt. ²Durch die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt wird zudem ein Transcript of Records ausgestellt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft.